

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

47

Gesetz: Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) i.d.F. des Art. II, Nr. 10 Buchstabe b der VO vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419) § 397; AVG i.d.F. vom 23. Februar 1957 (BGBI. I S. 88); Regelungsgesetz i.d.F. vom 11. Mai 1951 § 51; Regelungsgesetz i.d.F. vom 11. September 1957 §§ 52 a, b und § 71 b; Regelungsgesetz i.d.F. vom 21. August 1961 § 52 c und 3. Novelle zum Regelungsgesetz vom 21. August 1961 (BGBI. I S. 1557) Art. II, § 10

Leitsatz:

Die Inanspruchnahme des sog. "vorgezogenen Altersruhegeldes" im Sinne des § 25 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz i.d.F. vom 23. Februar 1957 (BGBI. I S. 88) schließt einen Anspruch auf Entlassungsgeld nach § 52 c Regelungsgesetz i.d.F. vom 21. August 1961 (BGBI. I S. 1573) nicht aus.

Aktenzeichen: 3 AZR 308/63

Urteil des BAG vom 28. April 1964

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erkündet am
April 1964

Im Namen des Volkes!

z. Mißler,

gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Dr. Meyer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 2. Mai 1963 - 5 Sa 527/62 - wird auf deren Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der am 2. Februar 1900 geborene Kläger trat am 7. Januar 1930 in die Dienste des Arbeitsamtes L ; 1945 verlor er seinen Arbeitsplatz aus politischen Gründen.

Im Jahre 1954 wurde ihm gemäß § 71 b Regelungsgesetz in der damals gültigen Fassung ein Entlassungsgeld in Höhe von 175,-- DM bewilligt. Mit Bescheid vom 8. August 1960 gewährte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte dem Kläger das sog. "vorgezogene Altersruhegeld" (§ 25 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz).

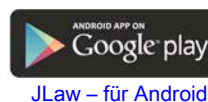
Mit der Klage begehrt der Kläger Entlassungsgeld aufgrund des § 52 c Regelungsgesetz in Höhe von 2.000,-- DM. Die Beklagte meint, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Entlassungsgeld nicht zu, da er am 30. September 1961 das vorgezogene Altersruhegeld bezogen habe.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Berufung und Revision der Beklagten blieben ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat nach § 52 c Regelungsgesetz in der Fassung der dritten Novelle vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578) Anspruch auf Entlassungsgeld in Höhe von 2.000,-- DM. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Der Kläger war insbesondere am 30. September 1961 gemäß § 52 b Regelungsgesetz in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung auf die Pflichtanteile im Sinne der §§ 12 und 13 Regelungsgesetz anrechenbar. Zu Unrecht meint die Revision, der Kläger habe am 30. September 1961 gemäß den §§ 52 a und b Regelungsgesetz auf die Pflichtanteile nicht angerechnet werden können, da er für diesen Zeitpunkt das vorgezogene Altersruhegeld im Sinne des § 25 Abs. 2 AVG in der Fassung vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) bezogen habe.

Nach § 52 a Abs. 3 Regelungsgesetz in der am 30. September 1961 geltenden Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296) endet der Rechtsstand als Angestellter oder Arbeiter zur Wiederverwendung mit der endgültigen Unterbringung oder mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, ferner mit dem Ein-



tritt der Dienstunfähigkeit oder der Erlangung des Altersruhegeldes oder der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Das Bundesarbeitsgericht (AP Nr. 6 zu § 52 a Regelungsgesetz) hat zu § 52 a Regelungsgesetz in der Fassung vom 11. September 1957 (EGBL. I S. 1296) ausgeführt, die vorfristige Inanspruchnahme der Angestelltenrente gemäß § 397 AVG in der Fassung des Art. II Nr. 10 Buchstabe b der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419) sei nicht geeignet, den Rechtsstand zur Wiederverwendung zu beenden. Nach § 52 a Regelungsgesetz entfalle der Rechtsstand zur Wiederverwendung, abgesehen von dem gleichsam selbstverständlichen Grund der endgültigen Unterbringung, mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Erlangung des Angestelltenruhegeldes. Hiermit sei auf die endgültige und dauernde Beendigung der Möglichkeit zur typischen Berufsbetätigung abgestellt. Auch die Vollendung des 65. Lebensjahres als Endigungsgrund des Rechtsstandes sei in diesem Zusammenhang zu sehen. Die vorfristige Zubilligung der Angestelltenrente sei dagegen nur vorläufiger Art. Sie falle wieder fort, wenn der Angestellte erneut in ein invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eintrete. Die vorfristige Angestelltenrente nach § 397 AVG sei daher ihrer Natur nach nur eine vorübergehende Unterstützung eines noch dienstfähigen und dienstwilligen Angestellten.

An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Das vorgezogene Altersruhegeld gemäß § 25 Abs. 2 AVG neuer Fassung entspricht der nach § 397 AVG alter Fassung zu gewährenden fiktiven Berufsunfähigkeitsrente. Beide Leistungen werden nur an Versicherte gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit einem Jahr arbeitslos sind. Beide Leistungen werden dabei nur für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit bewilligt. Hieraus folgt, daß sowohl das vorgezogene Altersruhegeld als auch die fiktive Berufsunfähigkeitsrente im Vergleich zu den Leistungen der Arbeitsvermittlung subsidiär



sind. Beide Renten sind nur zu erbringen, wenn und solange der Versicherte nicht in Arbeit vermittelt werden kann. Entsprechend sind auch die Leistungen, die dem Versicherten aufgrund seines Rechtsstandes zur Wiederverwendung im Sinne des Regelungsgesetzes zu erbringen sind, im Vergleich zu der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente alten Rechts und dem vorgezogenen Altersruhegeld neuen Rechts vorrangig. Die Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes im Sinne des § 25 Abs. 2 AVG steht daher dem Anspruch auf Entlassungsgeld im Sinne des § 52 c Regelungsgesetz nicht entgegen.

Dieser Anspruch wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger bereits ein Entlassungsgeld gemäß § 71 b Regelungsgesetz bezogen hat. Nach Art. II, § 10 der dritten Novelle zum Regelungsgesetz vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557) wird ein nach § 71 b in der bisherigen Fassung des Gesetzes gezahltes Entlassungsgeld nicht auf das nach § 52 c zu gewährende Entlassungsgeld angerechnet. Das Arbeitsgericht hat daher der Klage zu Recht stattgegeben.

gez : Dr. König Pecher Hilger
 E. Raabe Dr. Gerh. Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

